

Protokoll des Schlichtungsgesprächs vor dem Kreisschiedsgericht

Bündnis 90/Die Grünen REK am 28.7.2026

Grünes Büro Erftstadt

Anwesend: für das Kreisschiedsgericht Michael Herwartz und Stefanie Rüntz;

Beteiligt:

Thommy Mewes für die Ortsverbände Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen und Hürth

Christian Schubert für den Kreisverband Rhein-Erft-Kreis

Vorab: Das KSchG weist auf Folgendes hin: Nach § 1 Abs. 2 der Landesschiedsgerichtsordnung, die nach § 10 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes für das Kreisschiedsgericht entsprechend gilt, kann „das Landesschiedsgericht“, im Kreis somit „das Kreisschiedsgericht“ ein Schlichtungsverfahren anbieten. Das Kreisschiedsgericht besteht indes laut § 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Kreisverbandes aus mindestens drei Mitgliedern. Derzeit erreichbar sind nur die beiden o.g. Mitglieder.

Die Beteiligten sind sich einig, dass sie dennoch ein Schlichtungsverfahren vor dem Kreisschiedsgericht durchführen wollen, dass die beiden anwesenden Mitglieder für die Zwecke dieses Schlichtungsverfahrens die Funktion des Kreisschiedsgerichts allein ausüben sollen und ein eventuell fehlerhaftes Zustandekommen des Verfahrens bzw. eine fehlerhafte Besetzung des Gerichts nicht gerügt werden.

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind die in der Mail vom 20. Juli 2026, 13:44 Uhr von Thommy Mewes an den Kreisvorstand genannten beiden Punkte, somit

a) die Durchführung der Abstimmung über den Antrag „Demokratische Zusammensetzung des Kreisvorstandes und anlassbezogene Hinzuziehung beratender Gäste“, TOP 6 der Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung vom 16.07.2026 sowie

b) die Behandlung des Änderungsantrags zu diesem Antrag, gestellt von Nicole Römelt in der vorgenannten Kreismitgliederversammlung.

Zu a)

Beide Seiten stimmen darin überein, dass die Abstimmung nicht vollständig erfolgt ist, weil für die Teilnehmer nicht die Möglichkeit bestand, an der Abstimmung nicht teilzunehmen und damit die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht ermittelt worden ist.

Thommy erklärt: Die Abstimmung ist damit noch offen. Die Antragsteller stellen in Aussicht, den Antrag zurückzuziehen und je nach weiterem Verlauf bis November des Jahres nochmals über das weitere Vorgehen zu beraten. Für die Mitgliederversammlung im September wird nicht auf eine neue Abstimmung bestanden. Grund ist, dass der Prozess der Satzungsänderung nicht gestört werden soll.

Christian weist darauf hin, dass unklar sei, ob die beantragenden OV-Vorstände durch entsprechende Beschlüsse legitimiert worden waren. Es besteht Einigkeit darin, dass die einzelnen Ortsverbände unterschiedliche Regelungen ihrer Vertretung haben. Es mag sinnvoll sein, wenn in Zukunft klar gemacht wird, auf welcher Grundlage ein Ortsverband einen Antrag an die Kreismitgliederversammlung stellt (Einzelantrag eines Vorstandsmitgliedes, Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung)

Zu b)

Thommy erklärt, es mache Sinn, bei so komplexen Vorgängen wie eine Satzungsänderung keine ad hoc Anträge zuzulassen und auch die schriftliche Form vorzuschreiben.

Christian meint ebenfalls, dass es einer genauen Regelung bedarf.

Stefanie meint, es sei misslich, dass es keine Regelung gibt.

Die Satzung bzw. GeschäftsO regelt bislang nicht, ob es neben fristgebundenen Anträgen auf Satzungsänderung auch nicht fristgebundene Änderungsanträge zu solchen Anträgen geben kann und in welcher Reihenfolge hierüber abzustimmen wäre. Diese Lücke in der Satzung könnte u.a. unter Rückgriff auf eine bisherige langjährige tatsächliche Handhabung im Kreisverband geschlossen werden. Die Diskussion unter den Anwesenden ergibt jedoch, dass es eine stets einheitliche Behandlung solcher Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen wohl nicht gegeben hat. Die Satzung des Landesverbandes bzw. die GeschäftsO trifft eine Unterscheidung zwischen beiden Antragsarten und stellt unterschiedliche Voraussetzungen dafür auf.

Es besteht Übereinstimmung darin, dass der Antrag von Nicole Römelt wahrscheinlich zu Recht abgestimmt wurde. Relevant wurde das nicht, da er abgelehnt wurde.

Es besteht weiterhin Übereinstimmung, dass es sinnvoll ist, in die Satzung eine klare Regelung zu Antragsfristen und -form aufzunehmen.

Protokoll: Michael, 29.7.26